

Kanton LU – Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes (PVG)

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Für Rückfragen:
Axel Reichlmeier
Direktwahl: +41 32 625 4252
Axel.Reichlmeier@santesuisse.ch

Solothurn, 16. April 2020

Sehr geehrte Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes des Kantons Luzern Stellung nehmen zu können.

santésuisse ist mit den geplanten Änderungen der Teilrevision einverstanden. Neben der Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Vorgaben im ELG und der ELV werden auch diverse Inhalte des bestehenden elektronischen Datenaustausches Prämienverbilligung (DA-PV) auf kantonaler gesetzlicher Ebene festgehalten.

Zur Vorlage haben wir noch folgende ergänzende allgemeine Bemerkungen:

- Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 beschlossen, die EL-Reform auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Die massgebende tatsächliche Prämie wurde in der ELV noch präzisiert: Es gilt die Prämie («Tarifprämie»), die die Aufsichtsbehörde nach Artikel 16 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) vom 26. September 2014 genehmigt hat für den Krankenversicherer, den Kanton und die Prämienregion.

Kanton LU – Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes (PVG)

Geltendes PVG	Vernehmlassungsversion GSD 14. Januar 2020	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>anrechenbare Prämie der berechtigten Person übersteigen.</p> <p>³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches Prämienverbilligung beansprucht wird. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen und familiären Verhältnisse im Zeitpunkt des Zuzuges massgebend. Vorbehalten bleibt § 8a.</p>	<p>³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar <u>November des Jahres</u> Vorjahres <u>vor dem Jahr</u>, für welches <u>das</u> Prämienverbilligung beansprucht wird. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen und familiären Verhältnisse im Zeitpunkt des Zuzuges massgebend. Vorbehalten bleibt § 8a.</p>		<p>Diese Anpassung ist aus Sicht von santésuisse zu unterstützen. So bekommen Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen jeweils bereits für den Januar IPV und müssen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen.</p>
<p>§ 8 Sonderfälle</p> <p>1 Der Anspruch von Personen, die an der Quelle besteuert werden, wird aufgrund von 75 Prozent des der Quellensteuer zugrundeliegenden Einkommens berechnet.</p> <p>² Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, haben Anspruch auf Verbilligung der vollen Durchschnittsprämie gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, sofern die Voraussetzungen von § 5 Absätze 1 und 3 erfüllt sind. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14, 15 und 17 Absatz 1 finden keine Anwendung.</p>	<p>² Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, haben Anspruch auf Verbilligung der vollen Durchschnittsprämie gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006; <u>höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie</u>, sofern die Voraussetzungen von § 5 Absätze 1 und 3 erfüllt sind. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14, 15 und 17 Absatz 1 finden keine Anwendung.</p>		<p>Keine Bemerkung.</p> <p>Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 beschlossen, die EL-Reform auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Zudem hat er die Ergebnisse der Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Verordnungsänderungen gutgeheissen. Die tatsächliche Prämie wurde in der ELV noch präzisiert: Es gilt die Prämie («Tarifprämie»), die die Aufsichtsbehörde nach Artikel 16 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) vom 26. September 2014</p>

Kanton LU – Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes (PVG)

Geltendes PVG	Vernehmlassungsversion GSD 14. Januar 2020	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>³ Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den §§ 27 Absatz 1, 53 Absatz 1 oder 54 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015³ beziehen und deren Anspruch auf Prämienverbilligung von Bundesrechts wegen nicht sistiert ist, haben vorbehältlich § 7 Absatz 7 Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie. Der Anspruch besteht auch rückwirkend für die Zeit, für die die versicherte Person gestützt auf Artikel 64a Absatz 2 KVG betrieben wurde. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14 und 15 finden keine Anwendung. Diese Re-</p>			<p>genehmigt hat für den Krankenversicherer, den Kanton und die Prämienregion.</p> <p>Die Steuergruppe des gemeinsamen Projekts DA-PV von santésuisse und GDK hat das Datenaustausch-Konzept überarbeitet. Im Konzept wird ein neuer Meldungsprozess 8 «Tarifprämie» definiert. Dieser besteht aus einer «Anfrage Tarifprämie» durch die Durchführungsstelle und einer «Antwort Tarifprämie» durch den Krankenversicherer. Die Tarifprämie ist eine elementare Information zur Bestimmung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen.</p> <p>Der Antrag zur Anpassung der Verordnung des EDI (VDPV-EDI) wurde bereits eingereicht.</p> <p>Keine Bemerkung.</p>

Kanton LU – Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes (PVG)

Geltendes PVG	Vernehmlassungsversion GSD 14. Januar 2020	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>gelung gilt nicht für hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Personen und für hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, soweit die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe vom Bund übernommen werden.</p> <p>⁴ In Ausbildung stehende Personen unter 25 Jahren, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, haben mit diesen zusammen einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung im Sinn von § 5 Absatz 2. Der Anspruch wird aufgrund der Einkommen und Vermögen sowie der Prämien der in Ausbildung stehenden Personen und ihrer Eltern berechnet.</p>			Keine Bemerkung.
<p>§ 9 Kontrolle der obligatorischen Krankenversicherung</p> <p>¹ Die Organe der Prämienverbilligung kontrollieren in Zusammenarbeit mit den Einwohnerkontrollen die Erfassung der nach Bundesrecht obligatorisch zu versichernden Personen.</p> <p>² Das Sozialversicherungszentrum kann mit Krankenversicherern besondere Vereinbarungen treffen, um eine einfache Kontrolle zu gewährleisten.</p>	<p>¹ Die Organe der Prämienverbilligung kontrollieren in Zusammenarbeit mit den Einwohnerkontrollen die Erfassung der nach Bundesrecht obligatorisch zu versichernden Personen. Die zuständige Dienststelle meldet dem Sozialversicherungszentrum, wenn sie einer Ausländerin oder einem Ausländer eine Grenzgängerbewilligung erteilt hat.</p>	<p>¹ Die Organe der Prämienverbilligung kontrollieren in Zusammenarbeit mit den Einwohnerkontrollen die Erfassung der nach Bundesrecht obligatorisch zu versichernden Personen. Die zuständige Dienststelle meldet dem Sozialversicherungszentrum, wenn sie einer Ausländerin oder einem Ausländer eine Grenzgängerbewilligung erteilt hat.</p>	<p>Keine inhaltliche Bemerkung, Versicherer nicht betroffen.</p> <p>Schreibfehler beim Wort Sozialversicherungszentrum.</p> <p>Keine Bemerkung.</p>

Kanton LU – Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes (PVG)

Geltendes PVG	Vernehmlassungsversion GSD 14. Januar 2020	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Aufsicht, Durchführung und Verfahren sind sinngemäss anwendbar.</p>			Keine Bemerkung.
<p>§ 13 Auskunfts- und Schweigepflicht</p> <p>¹ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, sowie ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter haben den zuständigen Organen die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen. Soweit erforderlich, haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.</p> <p>² Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinden, die Krankenversicherer sowie Stellen oder Personen, die anspruchsberechtigte Personen unterstützen, sind verpflichtet, den zuständigen Organen kostenlos die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen.</p> <p>³ Die Krankenversicherer haben dem Sozialversicherungszentrum folgende Daten mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten, b. die Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung, die für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton geschuldet sind. 			<p>Keine Bemerkung zur Mitwirkungspflicht der PV-Bezüger.</p> <p>Keine Bemerkung.</p> <p>Zu b.: Die (Tarif-)Prämie wird dem Kanton mittels Meldeprozess 4 «Anfrage Versicherungsverhältnis» des Datenaustauschkonzeptes DA-PV (siehe</p>

Kanton LU – Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes (PVG)

Geltendes PVG	Vernehmlassungsversion GSD 14. Januar 2020	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>⁴ Alle Personen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Artikel 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ist anwendbar.</p>	<p>c. den Beginn und allenfalls das Ende des Versicherungsverhältnisses.</p> <p>^{3bis} Die Krankenversicherer teilen dem Sozialversicherungszentrum die Daten nach Absatz 3 auf Anfrage im Einzelfall oder auf Anfrage betreffend den Versichertenbestand mit.</p>		<p>auch Verordnung des EDI [VDPV-EDI] auf Anfrage des Kantons mitgeteilt. Zu c.: Beginn und allenfalls das Ende des Versicherungsverhältnisses wird dem Kanton mittels Meldeprozess 3 «Änderung Versicherungsverhältnis» des Datenaustauschkonzeptes DA-PV (siehe auch Verordnung des EDI [VDPV-EDI]) automatisch vom Versicherer bei Änderungen des Versicherungsverhältnisses gesendet</p> <p>Die vom Kanton unter Absatz 3 benötigten Daten sind bereits heute im Datenaustauschkonzept DA-PV (siehe auch Verordnung des EDI [VDPV-EDI]) vorgesehen.</p> <p>Keine Bemerkung.</p>
<p>§ 20 Auszahlung und Verzinsung</p> <p>¹ Ist gegen die Verfügung gemäss § 17 Absatz 1 keine Einsprache erhoben</p>	<p>¹ Ist gegen die Verfügung gemäss § 17 Absatz 1 keine Einsprache erhoben</p>		<p>Die bargeldlose Auszahlung der Prämienverbilligung mittels Akontozahlung</p>

Kanton LU – Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes (PVG)

Geltendes PVG	Vernehmlassungsversion GSD 14. Januar 2020	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>worden oder ist eine Verfügung in Rechtskraft erwachsen, veranlasst das Sozialversicherungszentrum die Auszahlung der Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer.</p> <p>² Die Auszahlung erfolgt bargeldlos. Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.</p> <p>³ Auf Leistungen, die nach diesem Gesetz ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.</p> <p>⁴ Die Krankenversicherer legen dem Sozialversicherungszentrum die Jahresrechnung über die erhaltenen Zahlungen für die Prämienverbilligung bis zu einem durch den Regierungsrat zu bestimmenden Termin vor. Der Inhalt der Jahresrechnung richtet sich nach dem Bundesrecht.</p> <p>⁵ Das Sozialversicherungszentrum hat den jeweiligen Krankenversicherern periodisch Zusammenstellungen der bei ihnen versicherten Personen zu liefern, die Prämienverbilligung erhalten haben. Die Zusammenstellungen haben die Daten gemäss § 13 Absatz 3a zu enthalten.</p>	<p>worden oder ist eine Verfügung in Rechtskraft erwachsen, veranlasst das Sozialversicherungszentrum die Auszahlung der Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer. Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.</p> <p><u>Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt bargeldlos an den jeweiligen Krankenversicherer. Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.</u></p> <p>² <i>aufgehoben</i></p>		<p>Mitte Jahr ist zinsneutral und auch im Sinne der Versicherer.</p> <p>Keine Bemerkung.</p> <p>Keine Bemerkung.</p> <p>Keine Bemerkung.</p> <p>Keine Bemerkung.</p>

Kanton LU – Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes (PVG)

Geltendes PVG	Vernehmlassungsversion GSD 14. Januar 2020	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
	<p>§ 25b Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p>¹ Für die Prämienverbilligung für das Jahr 2021 sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse am 1. Januar 2021 massgebend.</p>		Keine Bemerkung.
	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	IV.		
	Die Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.		Keine Bemerkung.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:		

Kanton LU – Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes (PVG)

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Verena Nold'.

Verena Nold
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Kilchenmann'.

Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen